VERORDNUNG (EWG) Nr. 2082/74 DER KOMMISSION

vom 7. August 1974

über die Listen von in bestimmten in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Gebieten erzeugten Qualitätslikörweinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1532/74 (2), insbesondere auf Artikel 39,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Punkt 11 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 bringt eine Definition von Likörwein. Diese Definition erfordert die Aufstellung von zwei Listen für in bestimmten Gebieten erzeugte bestimmte Qualitätslikörweine — die eine von Likörweinen, die von jeher durch den Zusatz von Traubenmost gewonnen werden, der seinerseits durch unmittelbare Einwirkung von Feuerwärme konzentriert wird und, abgesehen von diesem Vorgang, der Definition von konzentriertem Traubenmost entspricht, und eine weitere Liste derjenigen Likörweine, die aus bestimmten natürlichen Most gewonnen werden und die keinen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 12° aufweisen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Qualitätslikörweine bestimmter Anbaugebiete gemäß Punkt 11 Buchstabe iii) des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 sind:

— Marsala.

Artikel 2

Qualitätslikörweine bestimmter Anbaugebiete gemäß Punkt 11 letzter Absatz des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 sind:

— Pineau des Charentes bzw. Pineau Charentais.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. August 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 166 vom 21. 6. 1974, S. 1.